

Hadern sowohl den Papiermühlern, als jedermann aller Orten zu unternehmen freistehen solle.

Strausensfedern. Hofdekret vom 2 März 1785, daß die rohen, oder unbearbeiteten Strausensfedern nicht so, wie die gearbeiteten, unter den außer den Handel gesetzten Puzwaaren begriffen seyen, sondern diese gegen Bezahlung des Zolles zu 12 Kr. vom Gulden in die k. k. Erblände hereingelassen werden sollen.

II. B.

Venia Etatis. Hofentschließung vom 9 May 1785, wornach die Venia Etatis in allen Fällen der Personalinstanz des Mündels eingeräumt wird, bei welcher das Anbringen einzureichen, die Untersuchung zu pflegen, und die Erledigung zu schöpfen ist.

Verlassenschaftabhandlung. Hofentschließung vom 11 May 1784, wornach Se. Majestät zu resolviren geruhet, daß die in denen im Lande Oesterreich unter der Enns annoch bestehenden öffentlichen Verpflegungshäusern befindlichen Spitalleute, oder Beamte, wenn sie adelich sind, sowohl mit der Personaljurisdiktion, als Verlassenschaftabhandlungspflege, dem niederösterreichischen Landrechte, die unadelichen aber inner den Linien dem Magistrate der Haupt und Residenzstadt Wien, außer demselben aber dem in jedem Bezirke befindlichen allgemeinen Ortsgerichte zu unterstehen haben,

so

so weit nicht die §. 25 der Jurisdikzionnorma aufrecht erhaltene Militärjurisdikzion eintritt.

Verzinsung der Pupillargelder. Hofdekret vom 13 May 1782, wornach Se. k. k. ap. Majestät über die Höchstderoselben beschehene unterthänigste Anzeige wegen des einiger Orten im Lande bestehenden Gebrauchs einer minderen Verzinsung der Pupillargelder höchst zu verordnen befunden haben, daß, soweit Pupillargelder bei den Dominien und herrschaftlichen Kassen anliegen, selbe mit keinem andern, oder mindern Interesse, als das landesgebräuchlichste ist, bezinset; jene Kapitalien aber, so dermal zu 3 1/2 Prozent auf unterthänigen Gründen angelegt sind, zwar noch weiters auf selben liegen gelassen, für das künftige hingegen selbe nicht anderst, als zu 4 Prozento ausgeliehen, oder ad Fundum publicum angelegt werden sollen.

Uhrblätterschmelzer. Regierungdekret vom 16 September 1785, wornach das Bürgerrecht zwar ertheilet werden kann, jedoch nur ad Personam, ohne mindesten Zusammenhang mit der ausübenden Kunstbarkeit, und sey hierbei auf Errichtung neuer Innungen nicht fürzudenken.

Vidimirungen. Regierungdekret vom 17 August 1782, wornach die Vidimirungen der päpstlichen Bullen, Breven und anderer Urkunden dem Notario publico verboten, den Expeditoren und Registratoren hingegen bei landesfürstlichen Stellen, ferner den Kreissekretärs

tären und Sindicis in Kreisstädten gestattet sind.

Universaldepositenamt. Hofdekret vom 15 Jänner 1784, daß das in Wien bestandene Universaldepositenamt aufgehoben, und jeder Gerichtsbehörde die dahin gehörigen Deposita zur eigenen Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Universalkrankenhauses Personaljurisdiction. Hofdekret vom 30 September 1784, worin verordnet wird, daß dem dermalig allgemeinen Krankenhause in dem Bezirke des ehemaligen Armenhauses, und dazu gehörigen Alsterbachs, dann dem Burgerspital in seinem Hausbezirke die von diesen Armenhäusern vorherhin ausgeübte Personalgerichtsbarkeit einzuweisen noch, und über die in diesen Häusern wohnende unadeliche Beamte, Aerzte, Wundärzte und Geistliche, dann die in selben aufgenommenen und darinnen wohnenden unadelichen Versorgte beizubelassen sey; dagegen in Ansehung deren in das Spital zur Heilung aufgenommenen Kranken kein anderes Recht zu stehen, als über das ins Spital mitgebrachte Vermögen die Inventur aufzunehmen, die sodann der ordentlichen Personal und Abhandlungsinstantz des Verstorbenen zu übergeben haben; wo endlich diejenigen Armen, die in diesen Häusern nicht wohnen, ob sie gleich aus dem Fond derselben verpflegt werden, der Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts, in dessen Bezirke sie wohnen, unterstehen sollen.

Universität. Hofdekret vom 21 März 1784, wornach den Universitätsgliedern, nämlich den Professoren und sämtlichen immatriculirten Doktoren und ihren Ehegattinnen und Wittwen bei gerichtlichen Erscheinungen vor den Magistraten der Siz, und in den Expeditionen die Beisetzung des Ehrenworts Herr, oder Frau gegeben werden solle.

Unteroffiziers, wohlverdiente. Hofentschliessung vom 19 May 1785, wornach Se. Majestät anbefehlen, daß künftig alle in Erledigung kommende Gerichtsdiener- und Thürhüterstellen alten, wohlverdienten Unteroffiziers verleihen, und zu diesem Ende bei derlei Dieasteresetzungen jederzeit ein Verzeichniß der hiezu qualifizirten Subjekten von dem betreffenden Generalkommando anverlangt werden solle, um hieraus das tauglichste zu wählen.

Unterrichtsgeld. Hofentschliessung vom 26 April 1784, wornach vom 1 November 1784 an auf den sämtlichen Universitäten, Gymnasien und Lycäen der unentgeltliche Unterricht aufhören, und von jedem Studierenden ein mässiges Unterrichtsquantum bezahlet werden soll, nämlich:

	Fl.
Für die lateinische Schulen, oder Gymnasien jährlich	12
— — philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen.	18

Für

	Fl.
Zur die übrigen höheren Wissenschaften auf	
Lyceën	18
— — übrigen höheren Wissenschaften auf	
Universitäten.	30

Unterthanen. Regierungdekret vom 6 September 1784, wornach Unterthanen in ein derzeit nicht kontribirtes Land auf längere Zeit nicht abgehen können, ohne von der Herrschaft, oder dem Kreisamte mit Einverständnis des Werbbezirksregiments die Erlaubniß erhalten zu haben.

Vormundschaft, oder Kuratel. Hofdekret vom 25 Oktober 1784, wornach Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß keine Staatsbeamte von den Gerichtsstellen zu einer Vormundschaft, oder Kuratel benennet werden sollen, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter Jure Sanguinis zum Vormund benennet werden wollte; theils weil es den Staatsbeamten ihre aufhabenden Geschäfte nicht erlauben, den Vormundschaften so obzuliegen, wie es gehörete; theils damit die Gerichtsstellen desto genauer auf die Handlungen der Vormünder sehen mögen.

Votiren bei Justizstellen. Hofdekret vom 22 März 1785, wornach Se. Majestät in allen Erbländen bei den sämtlichen Justizstellen einzuführen befunden, daß, wenn unter des Präsidenten Vorsitz eine Rathssitzung abgehalten wird, welcher der Vizepräsident interbenirt, dieser in der von dem Präsidenten gesche-

schehenden Umfrage die letzte Stimme zu führen habe.

Urkunden, öffentliche. Verordnung vom 22 July 1784, wornach die Aussteller derselben von der betreffenden Obrigkeit eigens hiezu in Eid und Pflicht zu nehmen.

B.

Waaren. Hofdekret vom 22 May 1786. Waaren, die mit 60 Prozeno belegt, aber neu und ungebraucht sind, dürfen von niemand licitando, oder mittelst anderer Wege an sich gebracht werden; sondern der diesfällige Erb, wenn er die ihm aus der Verlassenschaft zufallenden derlei Waaren nicht für sich selbst gebrauchen will, muß solche unter der für den Verkauf der einzuführenden verbotenen Waaren bestimmten Strafe in das Magazin abgeben, und erhält bei der Ausfuhr keinen Rückzoll.

Waaren, fremde. Hofdekret vom 21 April 1785, daß diejenigen fremden Waaren, welche durch die deutschen und gallizischen Erbländer nach Ungarn gehen, vorher in solchen, wie es hier in Wien immer üblich war, pro Consumo verzollet, sodann per Effito nach Ungarn expediret werden sollen.

Detto. Verordnung vom 10 Oktober 1785, daß die außer Handel gesetzten fremden Waaren, wenn sie von einem allgemeinen Magazin aus Ungarn in ein anderes in einem
deuts